Anlage 2

Samtgemeinde Zeven

61. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohngebiet in Elsdorf / Bauflächen in Heeslingen“

Frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahmen (verkleinerte Originale)
Rechte Seite: Abwägung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 03.05.2018

Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum

Samtgemeinde Zeven
07. MRZ. 2018
4.1

Industrie- und Handelskammer Stade | Am Schäferstieg 2 | 21680 Stade

Samtgemeinde Zeven
Am Markt 4
27404 Zeven

Per E-Mail

Bearbeitet von/E-Mail
eike.koopmann@stade.ihk.de
Telefon
04141/524-140
Telefax
04141/524-113

Stade, 05. März 2018
II/eck

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Samtgemeinde Zeven, 61. Änderung des Flächennutzungsplans
Ihr Zeichen: 61.26.61.SG **Unser Zeichen: R7_074_190218**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. a. Planverfahren. Mit dem vorliegenden Planentwurf soll der Flächennutzungsplan in den Gemeinden Elsdorf und Heeslingen angepasst werden, um zukünftigen Entwicklungen gerecht zu werden.

Zu den Teilgeltungsbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:

Teilgeltungsbereich 1 – Elsdorf:
Der Planung einer Wohnbaufläche bzw. eines allgemeinen Wohngebietes stehen wir aufgrund der Nähe zu gewerblichen Bauflächen und einer Kläranlage kritisch gegenüber.

In dem Gewerbegebiet ist unser Mitgliedsunternehmen die Elsdorfer Molkerei und Feinkost GmbH, Molkereistraße 6 ansässig. Das zukünftige Wohngebiet wird westlich des Betriebs entstehen, wodurch der Standort zunehmend von Wohnnutzungen umschlossen wird. Der östlich angrenzende Gewerbestandort lag bisher in einer Ortsrandlage. Das ist für Unternehmen ein erheblicher Standortvorteil, da auf schutzbedürftige Nutzungen in Bezug auf Immissionen weniger Rücksicht genommen werden muss. Durch die Planung eines WA wird dieser Vorteil zunehmend konterkariert.

Nach Rücksprache mit unserem Mitglied, können wir mitteilen, dass es bei den Betriebsabläufen grundsätzlich möglich ist, dass Schallemissionen entstehen. Diese können für die Planung einer Wohnbaufläche an der vorgesehenen Stelle relevant sein, da die Entfernung zu dem Gewerbegebiet maximal lediglich etwa 75 m betragen wird. Dem Unternehmen liegt für den Betrieb der Anlagen eine Genehmigung nach BImSchG vor. Daneben ist auch der Lieferverkehr zu berücksichtigen. Insbesondere da direkt gegenüber des Plangebiets eine Einfahrt des Unternehmens vorhanden ist.
Weiterhin betreibt das Unternehmen an der Straße „Bruchweg" eine Kläranlage, die ebenfalls in Bezug auf Schall-, aber vor allem auch, Geruchsimmissionen relevant ist. Das Plangebiet wird von der Anlage maximal 100 m entfernt sein.

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Industrie- und Handelskammer Stade
Stellungnahme vom 05.03.2018

Beschlussvorschlag:
Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Erläuterung des Sachverhalts wird in die Begründung eingearbeitet.

Abwägung/Erläuterung:
An der Planung wird festgehalten. Die Gemeinde Elsdorf beabsichtigt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Sieks Wiesen" zur Untersuchung und Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation ein Schalltechnisches Gutachten zu beauftragen. Die Belange der Molkerei Elsdorf werden dabei aufgenommen. Im Rahmen des Gutachtens sollen auch Lösungsvorschläge zur Bewältigung möglicherweise auftretender immissionsschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt werden. Die Ergebnisse des Gutachtens werden Bestandteil des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sieks Weg".
Ein Geruchsgutachten hinsichtlich der Kläranlage liegt bereits vor; eine Aktualisierung dieses Gutachtens wird derzeit als nicht erforderlich angesehen.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

Aufgrund der obigen Ausführungen befürchten wir nachträgliche Einschränkungen und Beschränkungen der Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Gewerbegebiets und des o. a. Unternehmens. Wir regen daher an, Standortalternativen für die Ausweitung von Wohnbauflächen zu prüfen.
Sollte an der Planung festgehalten werden, regen wir an, eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Schall- und Geruchsimmissionen, die auf das Plangebiet einwirken könnten, durchzuführen. Entsprechende Festsetzungen oder nachrichtliche Hinweise sind anschließend in einem Bebauungsplan zu integrieren, um möglichen Konflikten im Bestand zu begegnen und andererseits nachträgliche Auflagen für den Molkerei-Betrieb durch die heranrückende Wohnbebauung rechtssicher auszuschließen. Dabei sollten auch eventuelle zukünftige Erweiterungsoptionen unseres Mitglieds Berücksichtigung finden.

Wir regen zudem an, die Planung eng unserem Mitgliedsunternehmen abzustimmen. Für ein Gespräch zusammen mit unserem Mitglied stehen wir gerne zur Verfügung.

Um die Attraktivität und Nutzbarkeit gewerblicher Bauflächen langfristig zu erhalten, empfehlen wir in der Regel im Rahmen einer vorausschauenden Planung die Weiterentwicklung von Wohnbauflächen räumlich von den Gewerbestandorten zu trennen.

Teilgeltungsbereich 2 – Heeslingen:
Zu dieser Änderung haben wir derzeitig keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Stade
für den Elbe-Weser-Raum

E Koopmann

i. A. Eike Christian Koopmann
Referent Bauleitplanung, Raumordnung, Stadtentwicklung

Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum
Postanschrift: IHK Stade | Postfach 14 29 | 21654 Stade | Büroanschrift: Am Schäferstieg 2 | 21680 Stade
Telefon 04141/524-0 | Telefax 04141/524-111 | E-Mail: info@stade.ihk.de | Internet: www.stade.ihk24.de
Volksbank Stade-Cuxhaven eG | IBAN: DE98 2419 1015 1004 9266 00 | SWIFT/BIC: GENODEF1SDE
Kreissparkasse Stade | IBAN: DE47 2415 1116 0000 1303 36 | SWIFT/BIC: NOLADE21STK

4.1

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden

Samtgemeinde Zeven
-Rathaus-
Am Markt 4
27404 Zeven

Samtgemeinde Zeven
29. MRZ. 2018

Bearbeitet von
Herrn Banaschik
E-Mail
Dirk.Banaschik@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Durchwahl (0 42 31) 92 39-	Verden
61.26.61.SG	12.03.18	2141/21101 - L 131 u. GB Stade	190	23.03.2018

Bauleitplanung der Samtgemeinde Zeven;
hier: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilgeltungsbereich 1: Wohnbauflächen in Elsdorf und Teilgeltungsbereich 2: Bauflächen in Heeslingen

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der frühzeitigen Beteiligung an der o. g. Flächennutzungsplanänderung habe ich Kenntnis genommen. Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen sowie Bundesautobahnen im Bereich des GB Verden nehme ich zu den o. g. Teilgeltungsbereichen wie folgt Stellung:

Teilgeltungsbereich 1: Wohnbauflächen in Elsdorf

Der Teilgeltungsbereich 1 des o. g. Planvorhabens liegt am westlichen Ortsrand von Elsdorf in der Samtgemeinde Elsdorf. Er hat einen Abstand von ca. 770 m zum nördlichen Fahrbahnrand der Anschlussstelle Elsdorf, Rampe Nord im Zuge der Bundesautobahn A1 Hamburg - Bremen sowie einen Abstand von ca. 130 m zum östlichen Fahrbahnrand der Landesstraße 131 Zeven - Scheeßel.
Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das untergeordnete gemeindliche Straßennetz.
Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Ausweisung von Wohnbauflächen.

Gegen das v. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesautobahn- und Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Teilgeltungsbereich 2: Bauflächen in Heeslingen

Der Teilgeltungsbereich 2 des o. g. Planvorhabens liegt außerhalb der von mir zu vertretenden Belange des GB Verden. Im Bereich der Gemeinde Heeslingen liegt die Zuständigkeit beim Geschäftsbereich Stade.

Dienstgebäude
Bgm.-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(4231) 9239-0
Telefax
(04231) 9239-55100

E-Mail
Poststelle-VER@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE82 2505 0000 0106 0225 28 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE47 2073 0010 3003 3500 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Stellungnahme vom 23.03.2018

Beschlussvorschlag:
Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Erläuterung des Sachverhalts wird in die Begründung eingearbeitet.

Abwägung/Erläuterung:
Die Gemeinde Elsdorf beabsichtigt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Sieks Wiesen“ zur Untersuchung und Bewertung der immissionsschutzrechtlichen Situation ein Schalltechnisches Gutachten zu beauftragen. Im Rahmen des Gutachtens sollen auch Lösungsvorschläge zur Bewältigung möglicherweise auftretender immissionsschutzrechtlicher Konflikte aufgezeigt werden. Die Ergebnisse des Gutachtens werden Bestandteil des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sieks Weg“.
Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans wird eine Fläche für absehbar erforderliche Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Banaschik

Samtgemeinde Zeven
21. MRZ. 2018
4

Gudrun Polter

Von: Schroeder Reinhard <Reinhard.Schroeder@lk-row.de>
Gesendet: Montag, 19. März 2018 15:32
An: Gudrun Polter
Betreff: Heeslingen

Hallo Frau Polter,

die Ausweisung einer M-Fläche entlang der Stader Straße dürfte aufgrund der Störfall-VO und der vorliegenden Immissionsgutachten der Biogasanlge rechtlich nicht möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Reinhard Schröder

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261-983 2701
Fax: 04261-983 88 2701 (persönlich)
Fax: 04261-983 2069 (allgemein)

Landkreis Rotenburg (Wuemme)

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschliesslich fuer den im Adressfeld bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, benachrichtigen Sie Reinhard.Schroeder@lk-row.de sofort per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulaessig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Mail sowie alle Kopien davon zu vernichten.

1

Landkreis Rotenburg (Wümme) – Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung
Stellungnahme vom 19.03.2018

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung/Erläuterung:
Der Teilgeltungsbereich 2 in Heeslingen wird als eigenständige bzw. gesonderte Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt. Das genannte Immissionsgutachten (Auswirkungsanalyse) zur benachbarten Biogasanlage wird in dieser Planung Berücksichtigung finden; absehbar wird die M-Fläche zu verkleinern sein.

Abstimmungsergebnis: **nur zur Kenntnisnahme**

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Samtgemeinde Zeven
Postfach 1460
27394 Zeven

Samtgemeinde Zeven
08. MRZ. 2018

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner | in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61.26.61.SG	20 21 001 (B) Zev-Lah/aw	Herr Lahde	-137	thies.lahde@lwk-niedersachsen.de	06.03.2018

61. Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilgeltungsbereich 1: Wohnbaufläche in Elsdorf, Teilgeltungsbereich 2: Bauflächen in Heeslingen
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 19.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Polter,

nach Durchsicht der Planunterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht zur vorliegenden Planung im Folgenden Stellung.

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Durch die vorliegende Planung ist die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen. Hierbei soll der Flächennutzungsplan in zwei Teilgeltungsbereichen geändert werden. Für den **Teilgeltungsbereich 1 (TG1)** in der Mitgliedsgemeinde Elsdorf ist die Darstellung einer Wohnbaufläche zur Schaffung der Voraussetzungen für die weitere wohnbauliche Entwicklung vorgesehen. Der TG1 grenzt südlich an das vorhandene Wohnbaugebiet „Sieks Weg" an. Der geplante Flächenbedarf beträgt ca. 3,8 ha. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt.
Den **Teilgeltungsbereich 2 (TG2)** betrifft die Mitgliedsgemeinde Heeslingen in der die Darstellung einer gemischten Baufläche und einer Fläche für den Gemeinbedarf zur Schaffung der Voraussetzungen für die Verlegung des gemeindlichen Bauhofs vorgesehen. Der TG 2 wird im Osten von der Stader Straße (Landesstraße L124) und im Norden durch eine landwirtschaftliche Hofstelle begrenzt und umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha, die ebenfalls zum Teil landwirtschaftlich genutzt wird.

Grundsätzlich wird von landwirtschaftlicher Seite jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Fläche entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Bezugnehmend zum TG 1 äußern wir aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da im größeren Umfang landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen wird.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Stellungnahme vom 06.03.2018

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung eingearbeitet.

Abwägung/Erläuterung:
Der Teilgeltungsbereich 2 in Heeslingen wird als eigenständige bzw. gesonderte Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt. Die Immissions-Situation hinsichtlich der benachbarten Biogasanlage wird in dieser Planung Berücksichtigung finden.
Die Inanspruchnahme der Fläche des Teilgeltungsbereichs 1 als Wohnbaufläche ist durch das Planungserfordernis, die Planungsziele und den Mangel an anderen geeigneten Flächen für die Wohnbauentwicklung begründet.
Im Teilgeltungsbereich 1 oder dessen emissionsrelevantem Umfeld befindet sich keine Biogasanlage.

Abstimmungsergebnis: **nur zur Kenntnisnahme**

Beim TG 2 sind hingegen unbebaute Flächen im Innenbereich für die Planung vorgesehen, die nur im geringen Umfang für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Außerdem wird in diesem Teilgeltungsbereich dem Bestreben der Innenverdichtung nachgekommen, sodass der Flächenverlust aus landwirtschaftlicher Sicht hingenommen werden kann und daher keine Bedenken zu äußern sind.

Grundsätzlich sind für landwirtschaftliche Betriebsstandorte in der Bauleitplanung räumliche Schutzbereiche zu berücksichtigen, in denen eine Wohnbebauung oder sonstige beeinträchtigende Nutzung nicht erfolgen darf. Es sind entsprechend GIRL und der TA-Luft Abstände einzuhalten, um ein Fortbestehen der derzeitigen Bestände konfliktfrei zu sichern. Die vorliegende Planung ist grundsätzlich geeignet, den Fortbestand und die Weiterentwicklung nahegelegener Betriebe aus immissionsschutzrechtlichen Gründen einzuschränken bzw. zu verhindern.

Wie bereits in den Planunterlagen dargestellt befindet sich im TG 1 und im TG 2 eine emissionsrelevante Biogasanlage und zudem im TG 2 ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Anlagen (u.a. Tierhaltung, Silagelagerung). Wir weisen darauf hin, dass eine Aussage über die tatsächlich vorliegende Geruchsbelastung nur durch ein entsprechendes Immissionsgutachten getroffen werden kann. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht halten wir vor dem Hintergrund o.g. Ausführungen die Erstellung eines Geruchsimmissionsgutachtens im Zuge der weiteren Planung für erforderlich. Neben den derzeit vorhandenen emissionsrelevanten Anlagen der betreffenden Betriebe sind aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls konkrete, abwägungsbeachtliche Entwicklungsabsichten zu erheben und in der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigen.

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, sind mit Hinweis auf das gegenseitige Gebot zur Rücksichtnahme zu tolerieren. Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen.

In Bezug auf erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des §15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung genommen werden soll.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Lahde
Ländliche Entwicklung

Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Elfenweg 15 • 27474 Cuxhaven

Samtgemeinde Zeven
Am Markt 4
27404 Zeven

Samtgemeinde Zeven
21. MRZ. 2018

Bearbeiter/in
Frau Graßhoff

E-Mail
poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Datum
	CUX000010239-1616 Gf	04721 506-214	19.03.2018

Bauleitplanung
61. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Teilgeltungsbereich 1: Wohnbaufläche in Elsdorf
Teilgeltungsbereich 2: Bauflächen in Heeslingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Ich weise daraufhin, dass es sich bei der Grünschnittsammelstelle, die verlegt werden soll, um eine Anlage handelt, die der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt. Dies sollte im Kapitel „Immissionsschutz" behandelt werden.

Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Graßhoff

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 04721 506-200
Fax 04721 506-260
E-Mail poststelle@gaa-cux.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE93 2505 0000 0106 0252 40
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
Stellungnahme vom 19.03.2018

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt.

Abwägung/Erläuterung:
Der Teilgeltungsbereich 2 in Heeslingen wird als eigenständige bzw. gesonderte Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt. Der Hinweis wird in dem dortigen Kapitel zum Immissionsschutz entsprechend aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: **nur zur Kenntnisnahme**

Gudrun Polter

Samtgemeinde Zeven
02. MRZ. 2018
4

Von: Lerch, Konrad <Konrad.Lerch@arl-lg.niedersachsen.de>
Gesendet: Montag, 26. Februar 2018 09:52
An: Gudrun Polter
Betreff: Stellungnahme 61. Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlagen: Karte Stellungnahme Aenderung FPlan Elsdorf.pdf

Sehr geehrte Frau Polter,

vielen Dank für Ihre Mitteilung bezüglich der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg -Geschäftsstelle Verden - ist durch die Unternehmensflurbereinigung Elsdorf vom Teilgeltungsbereich 1 betroffen.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die dargestellten Planungen. Jedoch ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass der westlich ans Planungsgebiet angrenzende Wirtschaftsweg (Entwurfsnummer 112.20) im Rahmen des Flurbereinigungsverfahren ausgebaut wird. Der Ausbau des Wirtschaftsweges ist mit einer leichten Befestigung auf vorhandener Trasse geplant. Dadurch, dass die bereits vorhandene Wegetrasse in der Örtlichkeit teilweise sehr nah an das Flurstück 78/12 angrenzt, kann es vorkommen das geringfügige Teile des Flurstückes vom Ausbau betroffen sind. Das beigefügte Luftbild mit dargestellten Liegenschaftsgrenzen verdeutlicht dies.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Konrad Lerch

Projektleiter
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Geschäftsstelle Verden
Eitzer Straße 34
27283 Verden (Aller)
Tel.: +49 4231 808-183
Fax: +49 4231 808-192
mailto:konrad.lerch@arl-lg.niedersachsen.de
www.arl-lg.niedersachsen.de

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
– Geschäftsstelle Verden
Stellungnahme vom 26.02.2018

Beschlussvorschlag:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt.

Abwägung / Erläuterung:
Inwiefern der geplante Ausbau des Wirtschaftswegs auf dem benachbarten Flurstück im Detail bei der Planung des Wohngebietes berücksichtigt werden muss, ist im parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Sieks Weg“ zu klären.

Abstimmungsergebnis: **nur zur Kenntnisnahme**

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Auszug
Maßstab 1 : 1000
Erstellt am: 23.02.2018
N
W
O
S
Gemarkung: Elsdorf Flur: 002 Flurstück: 78 / 12
522775 5899260
27
327
78
6
Flurbereinigungsgebiet
Elsdorf
Wegebau auf vorhandener
Trasse (E.Nr. 112.20)
31
4
522589 5899019
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Katasteramt Bremervörde
Diese amtliche Karte und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind geschützt durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis des LGLN zulässig.
© 2018
LGLN

Landkreis Rotenburg
Der Landrat

Samtgemeinde Zeven
21. MRZ. 2018
4

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)
Per Mail

Samtgemeinde Zeven
Postfach 1460
27394 Zeven

AMT FÜR BAUAUFSICHT UND BAULEITPLANUNG

Sprechzeiten:
Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Schröder

E-Mail:
reinhard.schroeder@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2701

Mein Zeichen:
63 ROW- 61 72 90
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
19.02.2018

Rotenburg (Wümme), 19.03.2018

Bauleitplanung in Zeven
61. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Wohnbaufläche Elsdorf/Baufläche Heeslingen)

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Teilgeltungsbereich 1: Wohnbauflächen in Elsdorf
Der Planbereich befindet sich laut meines Landschaftsrahmenplan (LRP) aus 2015 in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate und hoher Nitratauswaschungsgefährdung. Ich bitte dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
Ich möchte anregen, den am westlichen Rand gelegenen Wall zur Einfügung in das Landschaftsbild zu begrünen und die Fläche für den Lärmschutzwall mit einer Fläche für die Ortsrandeingrünung zu kombinieren.
Die auf Seite 9 genannte Baumgruppe im nördlichen Bereich konnte auf einem Luftbild von 2015 nicht eindeutig identifiziert werden, weshalb in der weiteren Planung eine genauere Beschreibung der Lage gewünscht ist.
Laut meines LRP 2015 Karte „Zielkonzept" befindet sich die Fläche vollständig in einem Gebiet mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild u. o. für abiotische Schutzgüter. Ich würde es begrüßen, diese Tatsache in der weiteren Planung berücksichtigt zu finden.
Teilgeltungsbereich 2: Bauflächen in Heeslingen
Laut Daten des NLWLN von 2015 liegt ein Teil des Plangebietes in einem wertvollen Brutvogelgebiet (Status offen, 2003 als

Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2729
E-Mail: info@Lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde
IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42
BIC: BRLADE21ROB

Sparkasse Scheeßel
IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00
BIC: BRLADE21SHL

Postbank Hamburg
IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08
BIC: PBNKDEFF

Bremische Volksbank
IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00
BIC: GENODEF1HB1

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Stellungnahme vom 19.03.2018

Beschlussvorschlag:
Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt; die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in die Begründung eingearbeitet.

Abwägung / Erläuterung:
Zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:
TG1 Elsdorf:
Inwiefern die angesprochenen Punkte zum Teilgeltungsbereich 1 berücksichtigt werden können oder müssen, ist im parallel laufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Sieks Weg" zu klären.
TG2 Heeslingen:
Die genannte Überschneidung ist der Unschärfe des Flächennutzungsplans geschuldet und i.d.S. zu vertreten. Inwiefern die M-Fläche aufgrund der Nähe zur Biogasanlage verkleinert werden muss, wird im weiteren Verfahren der eigenständigen bzw. gesonderten Änderung des Flächennutzungsplans zu den Bauflächen in Heeslingen zu klären sein; ebenso wie die Frage, ob ein Schutz der vorhandenen Gehölze durch eine geeignete Darstellung sinnvoll ist.
Zur Stellungnahme des vorbeugenden Immissionsschutzes:
TG1 Elsdorf:
Ein Geruchsgutachten hinsichtlich der Kläranlage liegt bereits vor; eine Aktualisierung dieses Gutachtens wird derzeit als nicht erforderlich angesehen. Ein Schallgutachten wird durch die Gemeinde Elsdorf beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden Bestandteil des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sieks Weg".
TG2 Heeslingen:
Der Teilgeltungsbereich 2 in Heeslingen wird als eigenständige bzw. gesonderte Änderung des Flächennutzungsplans fortgeführt. Die Immissions-Situation hinsichtlich der benachbarten Biogasanlage wird in dieser Planung Berücksichtigung finden. Es ist beabsichtigt, auch im Rahmen dieser Planung die Erstellung eines Schallgutachtens zu beauftragen.

Zur wasserwirtschaftlichen Stellungnahme:
Die bodenschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen werden im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Sieks Weg" zu berücksichtigen sein.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

„landesweit wertvoll“ eingestuft). Laut meines LRP 2015 „Arten und Biotope“ befindet sich auch eine Fläche mit mittlerer Bedeutung im Plangebiet. Ich bitte diese Informationen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
Der Änderungsbereich überschneidet sich am Nordrand der Mischgebietsfläche kleinflächig mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 29 „Biogasanlage Stader Straße“. Dadurch würde die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ überplant. Ich gehe davon aus, dass diese Überschneidung nur der nicht parzellenscharfen Darstellung des F-Plans geschuldet ist.
Aus naturschutzfachlicher Sicht und zum Schutz des Ortsbildes wäre es wünschenswert, wenn die Gehölzkulisse beidseits entlang des Wirtschaftsweges als Fläche für die Ortsrandeingrünung (Grünfläche oder Maßnahmenfläche) in die Plandarstellung aufgenommen würde. Ansonsten könnten hier auch artenschutzrechtliche Konflikte im weiteren Vollzug der Planung entstehen.

3. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz:

Zum TG1:
Aufgrund der Nähe zur Kläranlage (ca. 100 m) ist ein Geruchsimmissionsgutachten eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Aufgrund der Nähe zum Gewerbe und der BAB ist ein Schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen.

Zum TG2:
Der Immissionsrichtwert nach der Geruchsimmissionsrichtlinie wird innerhalb des geplanten Gebietes nicht eingehalten. Die Auswirkungen des Bauhofes auf die umliegende Wohnbebauung ist durch ein Schalltechnisches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen zu berechnen.

4. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme:

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes liegen keine Hinweise vor.

Abwasserentsorgung

Für das Bebauungsplangebiet ist grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorzusehen. D.h. die Erschließung der vorgesehenen Flächen an den jeweils vorhandenen Schmutzwasserkanal ist vorzusehen. Die Abwasserreinigungsanlage in Zeven hat genügend Kapazitäten frei, um das zusätzliche Abwasser aufzunehmen.

Niederschlagswasserentwässerung

Grundsätzlich ist für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Niederschlagswassers vorzusehen. Dieses kann entweder durch Versickerung in den Untergrund oder durch Ableitung in einen Vorfluter geschehen.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist jedoch nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.

Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.

Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend dem beiliegenden Merkblatt zurückzuhalten.

Vom Aufsteller ist im Zuge des B-Planverfahrens zu prüfen, ob für die vorgesehenen Maßnahmen zur Regenversickerung oder Regenrückhaltung ausreichende Flächen zur Verfügung stehen.

Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.
Werden Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das DWA-Arbeitsblatt A 117 zu beachten.

Für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens ist ein wasserbehördliches Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder ein Baugenehmigungsverfahren einzuleiten. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Bauaufsicht einzureichen.

Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Entsprechende Anträge sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

Im Auftrage:

(Schröder)

Samtgemeinde Zeven
02. MRZ. 2018
4

EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Samtgemeinde Zeven
Am Markt 4

27404 Zeven

Sie erreichen uns:

EWE NETZ GmbH | Marktstr. 20 | 27432 Bremervörde

Tel. 04761 8084 0, Mo.-Do. 7:30-16:30 Uhr, Fr. 7:30-13:00 Uhr
Fax 04761 8084 239

info@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihre Zeichen/Nachricht: vom 19.02.2018

Projekt / Vorhaben: Ticket-ID: 26095456

61.Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilgeltungsbereich1: Wohnflächen in Elsdorf,
Teilgeltungsbereich 2: Bauflächen in Heeslingen
Stellungnahme EWE Netz GmbH

21. Februar 2018

Guten Tag Frau Polter,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Mücher
Geschäftsführer: Torsten Maus (Vorsitzender), Heiko Fastje, Hans-Joachim Iken, Jörn Machheit
Sitz der Gesellschaft: EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg
Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236, Steuernummer: 23/64/20000762

Commerzbank AG
IBAN: DE02 2804 0046 0402 3495 00
Umsatzsteueridentifikationsnummer DE814696578

EWE Netz GmbH
Stellungnahme vom 21.02.2018

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Erhardt Schulz unter der folgenden Rufnummer: 04761 8084-295.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfgang Mücher
Geschäftsführer: Torsten Maus (Vorsitzender), Heiko Fastje, Hans-Joachim Iken, Jörn Machheit
Sitz der Gesellschaft: EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg
Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236, Steuernummer: 23/64/20000762

Commerzbank AG
IBAN: DE02 2804 0046 0402 3495 00
Umsatzsteueridentifikationsnummer DE814696578

Stadtwerke Zeven GmbH
Vitus-Platz 1, 27404 Zeven
Tel. +49 (0)4281 757-100
Fax +49 (0)4281 757-431
info@stadtwerke-zeven.de
www.stadtwerke-zeven.de

Stadtwerke Zeven GmbH | Postfach 1547 | 27395 Zeven

Samtgemeinde Zeven
Postfach 1460
27394 Zeven

Samtgemeinde Zeven
20. MRZ. 2018

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Ansprechpartner	E-Mail	Telefon	Datum
FB 4 - 61.26.61.SG 19.02.2018 Frau Polter	Ga, Carmine Gallo	mino-gallo@ stadtwerke-zeven.de	04281/757-510	19.03.2018

61. Änderung des Flächennutzungsplanes; Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Teilgeltungsbereich 1: Wohnbauflächen in Elsdorf (TG1)
Teilgeltungsbereich 2: Bauflächen in Heeslingen (TG2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die der Stadtwerke Zeven GmbH zugesandten Unterlagen o. g. 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden geprüft. Im Bereich des TG2, entlang des Gemeindeweges „Auf den Breden", sind eine Erdgas- und eine Trinkwasserleitung (Hauptleitungen) vorhanden und im Betrieb. Aus Sicht der Stadtwerke Zeven GmbH, mit Berücksichtigung o. g. Hinweises, bestehen keine Bedenken gegen die geplante 61. Änderung – Teilgeltungsbereiche 1 und 2 – des Flächennutzungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Zeven GmbH

i. A.

Carmine Gallo
Planen und Bauen, GIS

Anlage: Bestandspläne mit Versorgungsleitungen

Stadtwerke Zeven
Stellungnahme vom 19.03.2018

Beschlussvorschlag:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in die Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

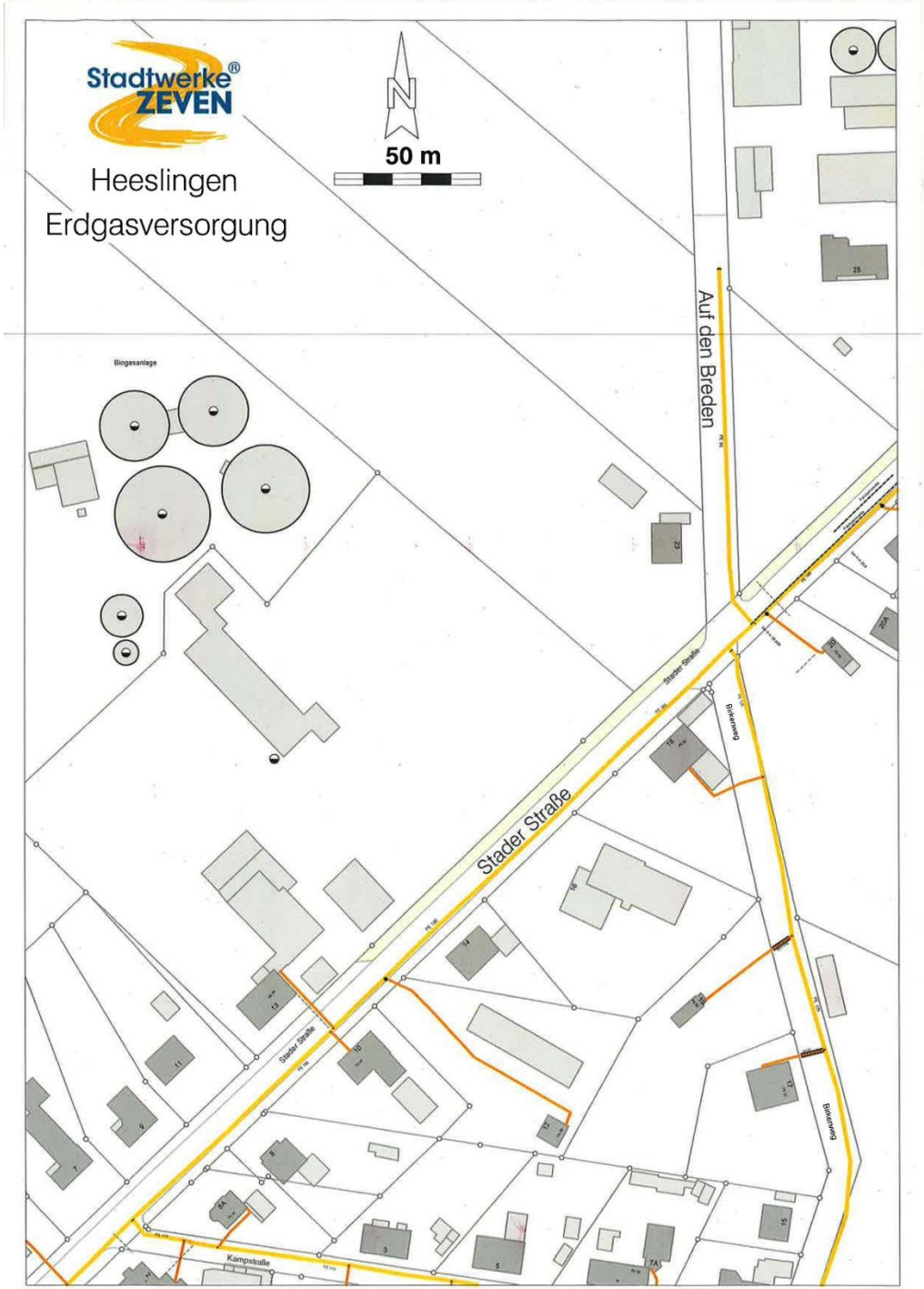
Stadtwerke ZEVEN
Heeslingen
Erdgasversorgung
50 m
Biogasanlage
Auf den Breden
Stader Straße
Stader Straße
Stader Straße
Birkenweg
Birkenweg
Kampsstraße

Weitere Stellungnahmen

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen (Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) keine Hinweise gegeben und deutlich gemacht, dass sie zu der Planung keine Anregungen vorzubringen haben:

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg	02.03.2018 (erneute, gleichlautende Stellungnahme vom 28.03.2018)

Diese Stellungnahmen sind in der Anlage zusammengestellt.

Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Samtgemeinde Zeven
02. MRZ. 2018

Forstamt Rotenburg
Träger öffentlicher Belange
Beratungsforstamt

Bearbeitet von: Klaus Samel

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg . In der Ahe 32 . 27356 Rotenburg (Wümme)

Samtgemeinde Zeven
Postfach 1460
27394 Zeven

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:
612661 SG v. 19.2.2018
Mein Zeichen:
22201
Telefon + 49 (0) 4261 - 9406-14
Fax + 49 (0) 4261 - 9406-54

klaus.samel@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

2.3.2018

FLNPL 61. Ä. Heeslingen und Elsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Änderungsplanungen keine Bedenken, da Waldbelange nicht betroffen sind.

Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Samel

Sie finden Nachhaltigkeit modern?
Wir auch – seit 300 Jahren.
FORSTWIRTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht.